

12/59-61

den Pass aushändigen und nach seiner Rückkehr in die Heimat mit ihm abrechnen.

[5.] Gerichtsstand ist der Wohnort des Soldaten. Die Richter sind gehalten, ihre Urteile aufgrund dieses Reglementes zu fällen.

Kopie in franz. Sprache
AH 12, 148-149 - Blatt 148^v leer

60

1670 März 1., Solothurn

B

SCHREIBEN VON [FRANCOIS] MOUSLIER AN [BEAT JAKOB I.] ZURLAUBEN,
[ZUG]

Zurlauben wisse, wie sehr er sich bemühe, ihm zu Diensten zu sein. Die seinem Sohne [Heinrich II. oder Konrad IV. Zurlauben] gewährte Vergünstigung möchte nur als kleiner Beweis dieser seiner Wohlgelegenheit angesehen werden.

Original in franz. Sprache
AH 12, 154-155 - Blatt 154^v und 155^r leer

61

1675 März 10., Wettingen

A

SCHREIBEN VON ABT MARIAN [RYSER] AN BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, ZUG

Er habe ihn kürzlich gebeten, "den Früeckhten taxen" mitzuteilen; da nun auch Zürich ähnliche Begehren gestellt habe, gebe er ihm und mit gleicher Post auch dem Wettinger Amtmann in Zürich [Hans Bernhard Reinhard] bekannt, dass der "Schlag benantlichen das Stuckh um 3 Gl" angesetzt worden und nach Vertrag hier zu beziehen sei. Bei der Beurteilung der Höhe derselben möge man be-